

Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Mag. Milena Salzmann
Meinhardstraße 16
6020 Innsbruck
+43 512 508 3297
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

6/134-2024

Innsbruck, 08.01.2025

VD-504/494-2024;

- 1. Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird;**
- 2. Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind;**

Begutachtung

Sehr Geehrte,

Zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes sowie der Verordnung, wird seitens der Antdiskriminierungsbeauftragten nach Rücksprache mit dem Tiroler Monitoringausschuss wie folgt Stellung genommen:

Anmerkungen zum Entwurf:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr jene Leistungen in der Verordnung genauer bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind.

Dies führt im Ergebnis zu mehr Klarheit und Einheitlichkeit in der Anwendung für die jeweiligen Sachbearbeiter*innen sowie den Bezieher*innen.

Zu § 17:

Laut § 17 haben die Hilfesuchenden öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

An dieser Stelle ist kritisch anzumerken, dass bei der Beurteilung der „Aussichtslosigkeit“ oder „Unzumutbarkeit“ der Verfolgung der vorgenannten Ansprüche die besonderen Umstände von Menschen mit Behinderungen keinen Eingang finden.

In der Praxis kommt es im Zuge der Beantragung der Mindestsicherung regelmäßig vor, dass Hilfesuchende aktiv dazu aufgefordert werden die eigenen Eltern zu verklagen, zumal sie gemäß § 17 TMSG die Pflicht trifft, die privatrechtlichen Ansprüche gegen Dritte (Kindesunterhalt gemäß § 231 ff ABGB) zu verfolgen.

Diese Unterhaltspflicht entfällt grundsätzlich mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf oder einer angeborenen Behinderung erreichen jedoch nie die Selbsterhaltungsfähigkeit bzw. kann eine bereits erlangte Selbsterhaltungsfähigkeit auch wieder verloren gehen, wobei letzteres ein Wiederaufleben der Unterhaltsverpflichtung der Eltern zur Folge hat. Ungeachtet des Umstandes, dass die Definition der Selbsterhaltungsfähigkeit des Menschen Bundessache ist, sollte eine Verpflichtung zur Rechtsverfolgung gegen die eigenen Eltern für erwachsene

„Kinder“ mit Behinderungen immer unzumutbar sein und die Vollzugspraxis in der Mindestsicherung somit dahingehend angepasst werden.

Zur gendgerechten Sprache:

Zuletzt wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass Gesetze in gendgerechter Sprache abgefasst werden sollten, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und die Sichtbarkeit aller Geschlechter zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Mag.^a Isolde Kafka